

3. Die Beherrschung und Anwendung der Fahndung, insbesondere der operativen Fahndungsmöglichkeiten der Linie VI durch die Leiter operativer Dienstseinheiten - ein bedeutsamer Faktor der effektiven Verhinderung

Durch die Leiter der operativen Dienstseinheiten sind die Möglichkeiten der Volkspolizei in Verbindung mit der Fahndungsführungsgruppe des Ministeriums für Staatssicherheit zur operativen Fahndung nach Personen und Sachen in bezug auf Delikte nach §§ 213/105 StGB umfassend zu erschließen und zu nutzen.

Diese Möglichkeiten bestehen

1. bei Verbrechen, welche die Sicherheit des Staates gefährden, in der Einleitung einer Großfahndung;
2. bei Vorliegen von strafbaren Handlungen, die eine hohe Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen, wie z.B. Grenzdurchbrüche in das Gebiet der DDR oder Vorbereitungshandlungen, die darauf abzielen, die Staatsgrenze der DDR gewaltsam zu durchbrechen, in der Einleitung von Eilfahndungen Stufe I;
3. bei Vorliegen von Informationen zu Personen, bei denen der Verdacht des Verstoßes gegen § 213 StGB gegeben ist, in Einleitung von Eilfahndungen Stufe II.